

483 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer einzelner Abschnitte des Strukturverbesserungsgesetzes, die derzeit mit Ende 1970 bzw. 1971 befristet ist, bis zum 31. Dezember 1973 erstreckt werden. Im wesentlichen geht es dabei um eine Verlängerung der Steuerbefreiung bei der Verschmelzung von Gesellschaften. Gleichzeitig sollen auch Unklarheiten bzw. Mängel, die sich bei der bisherigen Anwendung des Gesetzes gezeigt haben, beseitigt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 19. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Dezember 1970

H a b r i n g e r
Berichterstatter

DDr. P i t s c h m a n n
Obmannstellvertreter